

# Ausbildungsordnung des Verbandes der Tanzlehrer Wiens für die Tanzlehrerakademie Wien (Ausbo)

Gemäß § 5 Abs. 2 Tanzlehrprüfungsordnung, LGBl. für Wien Nr. 31/1997 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 64/2010, wird folgende Ausbildungsordnung für die Tanzlehrausbildung in den Stufen I und II erlassen.

Genehmigt mit Beschluss der Wiener Landesregierung vom 13. Dezember 2011.

## PRÄAMBEL

Die **Tanzlehrerakademie Wien des Verbandes der Tanzlehrer Wiens (VTW)** ist die fortlaufend angebotene Ausbildungseinrichtung für Tanzlehrer bzw. Tanzlehrerinnen und Tanzmeister bzw. Tanzmeisterinnen im Sinne der Tanzlehrprüfungsverordnung, LGBl. für Wien Nr. 31/1997 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 64/2010.

## ORGANISATION

§ 1. (1) Der **Leiter bzw. die Leiterin der Ausbildungseinrichtung** (im Folgenden: **AL**) wird vom Vorstand des Verbandes der Tanzlehrer Wiens bestellt.

Seine bzw. ihre **Aufgaben** umfassen, jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand des VTW:

- a) Die Erstellung, Umsetzung und laufende Kontrolle des Lehrplanes im Sinne der **ÖNORM D 1150 über „Mindestanfordernisse an die Berufsausbildung von Tanzlehrern und Tanzmeistern in Österreich“ und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften.**
  - b) Die Erstellung, Umsetzung und laufende Kontrolle des Stundenplans für das jeweilige Schuljahr im Rahmen des Lehrplanes.
  - c) Die Wahl des Ausbildungsortes für den Lehrgang sowie der Orte für die lehrgangsinternen Aufnahme- und Jahresabschlussprüfungen sowie die Festsetzung der Unterrichtszeiten.
  - d) Die Auswahl der für den Unterricht einzusetzenden Lehrmittel.
  - e) Die laufende Begleitung des Lehrganges im erforderlichen Ausmaß, insbesondere die Führung der Evidenz über die Auszubildenden sowie der Ausbildungsverträge, sowie die Kontrolle der erforderlichen Mindestanwesenheiten der Auszubildenden.
  - f) Die Übermittlung der Ausbildungsverträge an die ausbildenden Tanzschulen.
  - g) Die regelmäßige Kontrolle der Ausbildungsnachweise (Ausbildungsbuch).
  - h) Die Organisation der lehrgangsinternen Aufnahmeprüfung (Punkt 3 ÖNORM D 1150).
  - i) Die Organisation der lehrgangsinternen Jahresabschlussprüfungen.
  - j) Die Erstellung und Ausfertigung des Protokolles der lehrgangsinternen Jahresabschlussprüfung sowie der Lehrgangszeugnisse (§ 2 Abs. 2 Z 3 Tanzlehrprüfungsverordnung).
- (2) Dem **Vorstand des Verbandes der Tanzlehrer Wiens** ist vorbehalten:
- a) Die Bestellung und Abberufung der Vortragenden.
  - b) Die Festsetzung des für die Teilnahme am jeweiligen Lehrgang und für die Aufnahmeprüfung und die Jahresabschlussprüfungen zu entrichtenden Entgelts. Die Höhe dieser Entgelte werden nach ihrer Festsetzung im Internet auf der Homepage der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer Wien und im offiziellen Verlautbarungsorgan der Wirtschaftskammer Wien veröffentlicht.
  - c) Die Festsetzung der den Vortragenden zukommenden Honorare.
  - d) Die Festlegung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Lehrgänge wie zum Beispiel zu

bezahlende Raummieten und die Festsetzung der dem bzw. der AL zukommenden Aufwandsentschädigung.

- e) Die Erstellung der Ausbildungsverträge.
- f) Die Bestellung der Kommission für die lehrgangsinterne Jahresabschlussprüfung.

## TEIL I AUSBILDUNG ZUM GEPRÜFTEN TANZLEHRER AUFNAHMEPRÜFUNG

### Voraussetzungen der ausbildenden Tanzschule

§ 2. (1) Die **praktische Ausbildung** muss gemäß Punkt 8 ÖNORM D 1150 in einer professionell geführten und befugten Tanzschule erfolgen, die einen regelmäßigen Tanzschulbetrieb in dafür geeigneten Räumen aufrecht erhält, welcher sicherstellt, dass Kurse bezüglich folgender Tänze durchgeführt werden:

Quickstep  
Slow Foxtrott  
Wiener Walzer  
Langsamer Walzer (English Waltz)  
Tango  
Rumba  
Samba  
Paso Doble  
Jive  
Cha cha cha  
Rock 'n' Roll  
Boogie  
Moderne Bewegungstechniken und Modetänze

- (2) Die Tanzlehrerakademie ist berechtigt, das Vorliegen eines regelmäßigen Tanzschulbetriebes zu überprüfen und von der ausbildenden Tanzschule nachvollziehbare Belege dafür einzufordern.
- (3) Während der Ausbildungszeit muss der Ausbildungsschüler bzw. die Ausbildungsschülerin mindestens 12 Wochenstunden in mindestens 32 Wochen pro Ausbildungsjahr beim Unterricht mitwirken. Der Ausbildungsschüler bzw. die Ausbildungsschülerin muss dabei für alle für den Tanzunterricht erforderlichen Tätigkeiten herangezogen werden. Die praktische Ausbildung muss unter Verantwortung eines Tanzmeisters bzw. einer Tanzmeisterin erfolgen; Tanzlehrer bzw. Tanzlehrerinnen, die in die praktische Ausbildung von Ausbildungsschülern bzw. -schülerinnen eingebunden werden, müssen zumindest eine zweijährige Praxis als geprüfter Tanzlehrer bzw. geprüfte Tanzlehrerin aufweisen. Der ausbildende Tanzlehrer/die ausbildende Tanzlehrerin bzw. der ausbildende Tanzmeister/die ausbildende Tanzmeisterin muss im Zeitraum der Ausbildung durchgehend in der ausbildenden Tanzschule tätig sein. Das Zahlenverhältnis Auszubildner bzw. Auszubildnerinnen zu Ausbildungsschülern bzw. Ausbildungsschülerinnen darf maximal 1:2 betragen. Das Ausbildungsjahr beginnt jeweils mit 1. September und endet mit 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (4) Die Tanzlehrerakademie ist berechtigt, in Einzelfällen nachzuprüfen und von den ausbildenden Tanzschulen Auskünfte darüber einzuholen, ob die praktische Ausbildung unter ausreichender fachlicher Begleitung und Aufsicht von im Sinne der Tanzlehrprüfungsverordnung geprüften Tanzmeistern bzw. geprüften Tanzmeisterinnen oder geprüften Tanzlehrern bzw. Tanzlehrerinnen erfolgt.

### Anmeldung zur Aufnahmeprüfung

§ 3. Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung kann nur über eine im Sinne des Wiener Tanzschulgesetzes befugte gewerblich betriebene Tanzschule erfolgen. Diese muss schriftlich erfolgen und enthalten:

- a) Name und Anschrift der ausbildungsberechtigten ausbildenden Tanzschule unter Anschluss einer Kopie der behördlichen Berechtigungsurkunde (Tanzlehrbewilligung, Tanzlehrbefugnis) oder einer Ausübungsbestätigung durch die gesetzliche Interessenvertretung der Tanzschulen in der Wirtschaftskammer;

- b) Name, Anschrift und Geburtsdatum des bzw. der Auszubildenden; der Aufnahmewerber bzw. die Aufnahmewerberin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- c) Name des/der im Sinne der Tanzlehrprüfungsverordnung diplomierten Tanzmeisters/diplomierten Tanzmeisterin bzw. des/der geprüften Tanzlehrers/geprüften Tanzlehrerin, welcher/welche für die Ausbildung zuständig ist;
- d) Nachweis über eine abgeschlossene Schulbildung des Aufnahmewerbers bzw. der Aufnahmewerberin auf dem für die Ausübung der Tätigkeit eines Tanzlehrers bzw. einer Tanzlehrerin erforderlichen Niveau in Bezug auf die Allgemeinbildung. Dieses ist jedenfalls gegeben, wenn der Tanzlehrerkandidat bzw. die Tanzlehrerkandidatin eine höhere Schule oder eine zumindest dreijährige mittlere Schule abgeschlossen hat oder über eine Lehrabschlussprüfung verfügt.
- e) Aktuelles Leumundszeugnis (Auszug aus dem Strafregister) zum Nachweis eines einwandfreien Leumundes in Bezug auf die Tätigkeit als Tanzlehrer bzw. Tanzlehrerin.
- f) Aktuelles Gesundheitszeugnis zum Nachweis der körperlichen und geistigen Befähigung zur Tätigkeit als Tanzlehrer bzw. Tanzlehrerin.
- g) Aktueller Lebenslauf des Aufnahmewerbers bzw. der Aufnahmewerberin.

### **Aufnahmeprüfung**

- § 4. (1) Die Tanzlehrakademie Wien stellt mittels einer nicht öffentlichen kommissionellen Prüfung die tänzerisch einwandfreie Beherrschung nachfolgender Gesellschaftstänze fest:
- Langsamer Walzer (English Waltz)
  - Tango
  - Foxtrott (Slow Fox und Quickstep)
  - Wiener Walzer
  - Rumba Cubanisch
  - Samba
  - Cha Cha Cha
  - Paso Doble
  - Jive
  - Ein Modetanz nach Wahl des Aufnahmewerbers
- (2) Über die Zulassung von Zusehern bzw. Zuseherinnen (wie z. B. ausbildenden Tanzmeistern bzw. Tanzmeisterinnen oder Tanzlehrern bzw. Tanzlehrerinnen) entscheidet der bzw. die AL nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse im Einzelfall.
- (3) Die Kommission besteht aus mindestens drei diplomierten Tanzmeistern bzw. Tanzmeisterinnen oder geprüften Tanzlehrern bzw. Tanzlehrerinnen mit zumindest zweijähriger Berufspraxis. Sie wird vom Ausbildungsleiter (dem AL) bzw. von der Ausbildungsleiterin (der AL) eingesetzt.
- (4) Die Prüfung dauert pro Kandidat bzw. Kandidatin mindestens 10 und höchstens 40 Minuten. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen vorzeitig abgebrochen werden.
- (5) Die Kommission entscheidet nicht öffentlich. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin mindestens  $\frac{2}{3}$  der zu vergebenden Punkte (Marks) erreicht hat. Das Ergebnis wird am Ende der Aufnahmeprüfung vom bzw. von der AL verkündet. Im Falle des Nichtbestehens ist ein Wiederantritt zum nächsten Termin möglich.
- (6) Gegen einen Beschluss der Kommission über das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung ist kein Rechtsmittel möglich.

### **ANMELDUNG ZUR TANZLEHRAKADEMIE**

- § 5. (1) Die Anmeldung des Ausbildungsschülers bzw. der Ausbildungsschülerin erfolgt nach
- a) erfolgreich absolvierter Aufnahmeprüfung und
  - b) einer zwischen der ausbildenden Tanzschule und der Tanzlehrakademie abgeschlossenen Ausbildungsvereinbarung durch die ausbildende Tanzschule unter sinnvoller Anwendung von § 3 sowie

- c) unter folgender weiterer Voraussetzung:  
Vorlage des zwischen ausbildender Tanzschule und Ausbildungsschüler abgeschlossenen Ausbildungsvertrages.
- (2) Die Ausbildungsvereinbarung gemäß Abs. 1 lit. b hat insbesondere zu enthalten:
- a) Die genaue Dauer der Berufspraxis unter Berücksichtigung von Punkt 4 ÖNORM D 1150;
  - b) das vom Ausbildungsschüler bzw. der Ausbildungsschülerin tagesaktuell zu führende Ausbildungsbuch;
  - c) Bestimmungen über Beginn und Ende bzw. Beendigung des Ausbildungsvertrages;
  - d) Bestimmungen über das dem Ausbildungsschüler bzw. der Ausbildungsschülerin seitens der ausbildenden Tanzschule auszustellende Zeugnis und die Möglichkeit der ersatzweisen Ausstellung eines Zeugnisses durch die Tanzlehrakademie;
  - e) Bestimmungen über die Beendigung der Ausbildungsvereinbarung.
- (3) Der Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 1 lit. hat insbesondere zu enthalten:
- a) Die Bestimmung, dass der Ausbildungsschüler bzw. die Ausbildungsschülerin zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses eigenberechtigt sein muss;
  - b) den Beginn des Ausbildungsverhältnisses;
  - c) die Verpflichtung zur Führung eines tagesaktuellen Ausbildungsbuches durch den Ausbildungsschüler bzw. die Ausbildungsschülerin, das mindestens zu enthalten hat: Datum, Ort der Ausbildung (Tanzschule) und Ausbildungsstunden (Zeit von ... Uhr bis ...Uhr) sowie den geübten Lehrstoff;
  - d) die Beendigung des Ausbildungsvertrages;
  - e) Bestimmungen über das dem Ausbildungsschüler bzw. der Ausbildungsschülerin seitens der ausbildenden Tanzschule auszustellende Zeugnis und die Möglichkeit der ersatzweisen Ausstellung eines Zeugnisses durch die Tanzlehrakademie.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jede ausbildende Tanzschule und jeder bzw. jede Auszubildende ein Exemplar der Ausbildungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Im Interesse der Vereinheitlichung kann der Verband der Tanzlehrer Wiens für die Ausbildungsvereinbarung (Abs. 2) und den Ausbildungsvertrag (Abs. 3) sowie für die Führung der Ausbildungsbücher im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Tanzschulen in der Wirtschaftskammer Wien Muster mit dem Rechtscharakter von Empfehlungen veröffentlichen. Diese sind dem Amt der Wiener Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

### **BETRIEB DER TANZLEHRAKADEMIE**

#### **Ausbildung zum Tanzlehrer bzw. zur Tanzlehrerin**

- § 6. Die Ausbildung umfasst mindestens 396 Lehreinheiten zu je 50 Minuten (LE), die sich auf drei Unterrichtsjahre verteilen und Unterrichtsfächer gemäß Punkt 4 ÖNORM D 1150 umfassen. Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils im September und endet jeweils im Juni. Die Ausbildungsschüler bzw. Ausbildungsschülerinnen erhalten zu Beginn jedes Schuljahres einen Stundenplan. Das Entgelt für den Besuch der Tanzlehrakademie (Schulgeld) ist termingerecht für das jeweilige Ausbildungsjahr zu bezahlen.

#### **Rechte und Pflichten der Lehrgangsteilnehmer/Innen**

- § 7. (1) Die Ausbildungsschüler bzw. -schülerinnen erhalten von der Tanzlehrakademie einen ordnungsgemäßen, als Vorbereitung für die Prüfung ausreichenden Unterricht durch qualifizierte, sorgfältig ausgewählte Vortragende. Das Recht auf Besuch des Ausbildungslehrganges besteht nur in Verbindung mit einer laufenden praktischen Ausbildung in einer Tanzschule (§ 2).
- (2) Die Ausbildungsschüler bzw. -schülerinnen sind verpflichtet, dem Unterricht vollständig, regelmäßig (zumindest  $\frac{2}{3}$  der Lehreinheiten) und pünktlich unter Mitführung der jeweils

notwendigen Arbeitsunterlagen und sonstigen für den theoretischen und praktischen Unterricht erforderlichen Hilfsmittel beizuwohnen, das Ausbildungsbuch (§ 5 Abs. 3 lit. c) als Nachweis der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Tanzschule tagesaktuell und sorgfältig zu führen und dieses zu den vom AL bzw. von der AL festgesetzten Terminen vorzulegen.

- (3) Die Ausbildungsschüler bzw. -schülerinnen sind verpflichtet, sich am Ausbildungsort gemäß dem Berufsbild eines Tanzlehrers/einer Tanzlehrerin bzw. eines Tanzmeisters/einer Tanzmeisterin zu verhalten.
- (4) Die Ausbildungsschüler bzw. -schülerinnen sind verpflichtet, den sich auf die Ausbildung beziehenden Aufträgen des AL bzw. der AL und der Vortragenden Folge zu leisten.
- (5) Im Falle einer Verhinderung ist der Schüler bzw. die Schülerin verpflichtet, dies dem Lehrgangsleiter bzw. der Lehrgangsleiterin und dem bzw. der jeweiligen Vortragenden zeitgerecht schriftlich mitzuteilen. Ebenso sind die Ausbildungsschüler bzw. -schülerinnen verpflichtet, dem AL bzw. der AL Änderungen ausbildungsrelevanter Daten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Wiederholtes Zuwiderhandeln gegen die Ausbildungsordnung kann den Ausschluss aus der Ausbildungsschule nach sich ziehen. Einem Ausschluss hat eine letztmalige schriftliche Ermahnung des AL bzw. der AL voranzugehen.

#### **Lehrgangsinterne Jahresabschlussprüfung**

§ 8. Am Ende des ersten und zweiten Schuljahres findet jeweils eine lehrgangsinterne Jahresabschlussprüfung in den Fächern Standard- und lateinamerikanische Tänze statt. Diese dauert pro Kandidat bzw. Kandidatin mindestens 20 und höchstens 120 Minuten. Sie wird von einer vom Vorstand des Verbandes der Tanzlehrer Wiens bestellten Kommission abgenommen, die sich aus zwei aus dem Kreis der Tanzmeister bzw. Tanzmeisterinnen stammenden Prüfern bzw. Prüferinnen und einem oder zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen aus dem Kreis der Tanzmeister bzw. Tanzmeisterinnen oder Tanzlehrer bzw. Tanzlehrerinnen zusammensetzt; die Kommission kann sich mit je einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem bzw. einer Beisitzenden nach Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen und Fachgebiet aufteilen. Das positive Bestehen dieser Jahresabschlussprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des jeweils nächsten Schuljahres. Über das Bestehen oder Nichtbestehen entscheiden Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende mit Stimmenmehrheit. Ein Teilbestehen in den Fächern Standardtänze bzw. lateinamerikanische Tänze ist möglich. Gegen das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Tanzlehrakademie kann Wiederholungstermine anbieten. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann auch wiederholt zu einer Abschlussprüfung (Teilprüfung) antreten.

Über das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Bescheinigung auszustellen.

Nach vollständiger erfolgreicher Absolvierung des Lehrganges erhält der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin ein Zeugnis über den Besuch und die abgelegten Jahresabschlussprüfungen.

#### **Rechte und Pflichten der Vortragenden**

§ 9. (1) Die Vortragenden erhalten von der Tanzlehrakademie rechtzeitig alle erforderlichen Termine für den Unterricht zur Verfügung gestellt. Technische und organisatorische Belange sind rechtzeitig mit dem bzw. der AL zu besprechen. Der bzw. die Vortragende muss für den bzw. die AL in angemessener Weise erreichbar sein.

(2) Der bzw. die Vortragende ist nach Vorgabe des bzw. der AL verpflichtet, für seine Lehreinheiten geeignete und ausreichende Ausbildungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Der bzw. die Vortragende ist zur Einhaltung der Unterrichtszeiten und des Lehrplans verpflichtet. Er bzw. sie hat angemessene zeitgemäße Unterrichtsmethoden einzusetzen und sich in seinem bzw. ihrem Fach kontinuierlich weiterzubilden. Mögliche Verhinderungen und Änderungen ausbildungsrelevanter Daten sind dem bzw. der AL rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Im Falle einer einzelnen Verhinderung

ist der bzw. die Vortragende verpflichtet, für möglichst gleichwertigen Ersatz zu sorgen und den bzw. die AL darüber zu informieren.

- (3) Die von der Tanzlehrakademie zur Verfügung gestellte Anwesenheitsliste ist vollständig zu führen und gemäß der mit dem bzw. der AL zu treffenden Vereinbarung abzugeben. Darüber hinaus hat jeder Vortragende zu Kontrollzwecken eine Anwesenheitsliste unter Angabe seiner bzw. ihrer Vortragszeiten und der Absenzen zu führen. Am Ende der Unterrichtszeit ist der Unterrichtsort ordnungsgemäß zurückzulassen bzw. zu übergeben, insbesondere sind bereitgestellte verwendete technische Geräte ordnungsgemäß abzuschalten.
- (4) Der bzw. die Vortragende ist gemäß der Beauftragung durch die Tanzlehrakademie verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung seiner Lehrtätigkeit zumindest nach Ende jedes Schuljahres eine Honorarnote zu legen. Für die allfällig anfallende Sozialversicherung und Versteuerung der Honorare sind die Vortragenden selbst verantwortlich.

#### **Rechte und Pflichten der ausbildenden Tanzschulen**

- § 10. (1) Die ausbildende Tanzschule hat den Auszubildenden bzw. die Auszubildende gemäß §§ 3, 5 und 8 bis zu den von der Tanzlehrakademie festgesetzten Terminen ordnungsgemäß anzumelden (Aufnahmeprüfung, Anmeldung zur Tanzlehrakademie, Jahresabschlussprüfung), ferner gemäß § 5 mit dem Auszubildenden bzw. der Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag und mit dem Verband der Tanzlehrer Wiens (Tanzlehrakademie) eine Ausbildungsvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die Tanzschule ist verpflichtet, das jährlich vorgeschriebene Entgelt für den Besuch der Tanzlehrakademie durch den Auszubildenden bzw. die Auszubildende zu den festgesetzten Terminen pünktlich zu bezahlen; entsprechendes gilt für die Gebühren für die Jahresabschlussprüfungen. Im Falle der Nichtbezahlung ist die Tanzlehrakademie berechtigt, den Auszubildenden bzw. die Auszubildende vom weiteren Unterricht auszuschließen. Die erforderlichen Bestätigungen im Ausbildungsbuch sind unverzüglich und vollständig vorzunehmen.
  - (3) Dem Auszubildenden bzw. der Auszubildenden ist die vollständige Teilnahme am Unterricht der Tanzlehrakademie zu ermöglichen.
  - (4) Die Praxis in der Tanzschule muss alle für die Berufstätigkeit eines Tanzlehrers bzw. einer Tanzlehrerin erforderlichen theoretischen Unterweisungen und praktischen Tätigkeiten umfassen. Dabei können die Auszubildenden seitens der Tanzschule in angemessenem Umfang auch für alle anderen für den Betrieb einer Tanzschule erforderlichen Tätigkeiten herangezogen werden.
  - (5) Dem Auszubildenden bzw. der Auszubildenden ist zusätzlich zu den mindestens 12 Wochenstunden in mindestens 32 Wochen pro Ausbildungsjahr die Möglichkeit einzuräumen, die in der Tanzlehrakademie unterrichteten praktischen Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 48 Stunden, gleichmäßig aufgeteilt innerhalb der drei Praxisjahre, zu üben; diese Stunden sind im Ausbildungsbuch zu erfassen (§§ 5, 7) und werden als zusätzliche Praxiszeit angerechnet (Gesamtzeit der praktischen Ausbildung von 1 200 Stunden gemäß Punkt 4 ÖNORM D 1150).
  - (6) Die Tanzlehrakademie ist verpflichtet, die ausbildende Tanzschule über wichtige, den Auszubildenden bzw. die Auszubildende betreffende Umstände, unverzüglich und vollständig zu informieren.
  - (7) Der Auszubildende bzw. die Auszubildende ist verpflichtet, sich in seinem Auftreten und Verhalten während der Praxiszeit am Berufsbild eines Tanzlehrers bzw. einer Tanzlehrerin zu orientieren und die sich auf die Ausbildung beziehenden Anweisungen des bzw. der Auszubildenden und des Leiters bzw. der Leiterin der Tanzschule zu befolgen.
  - (8) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Besuches der Tanzlehrakademie (Abmeldung, Ausschluss) findet keine

Rückerstattung einbezahlten Schulgeldes statt bzw. ist das laufende Schuljahr vollständig zu bezahlen.

#### **Erfordernisse der Ausbildungsorte der Tanzlehrakademie**

§ 11. Der bzw. die AL darf für den Unterricht nur solche Ausbildungsorte heranziehen, die dafür geeignete Räume aufweisen. Diese Räume sind hinsichtlich Lüftung, Beheizung, Beleuchtung udgl. in einem für den Unterricht angemessenen Zustand zu erhalten. Eine für den Ausbildungsort verantwortliche Person muss vor und während den Unterrichtszeiten anwesend bzw. erreichbar sein und hat dafür zu sorgen, dass die Unterrichtsräume rechtzeitig zugänglich gemacht werden.

#### **TEIL II AUSBILDUNG ZUM DIPLOMIERTEN TANZMEISTER BZW. ZUR DIPLOMIERTEN TANZMEISTERIN**

#### **AUSBILDUNGSLEHRGANG ZUM TANZMEISTER BZW. ZUR TANZMEISTERIN (TANZMEISTER/INNENLEHR- GANG)**

- § 12. (1) Die Tanzlehrakademie erstellt gemäß Punkt 10 ÖNORM D 1150 den mindestens 52 Lehreinheiten umfassenden Lehrplan für die Ausbildung zum Tanzmeister bzw. zur Tanzmeisterin.
- (2) Der Lehrgang wird einmal jährlich angeboten und kommt jedenfalls bei einer Mindestzahl von 4 Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen zustande. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl kann ein Lehrgang veranstaltet werden, wenn alle Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen bereit sind, die anfallenden höheren Ausbildungskosten zu begleichen.

#### **Anmeldung**

- § 13. (1) Jeder geprüfte Tanzlehrer bzw. Tanzlehrerin, der bzw. die eine nachfolgende zumindest zweijährige Berufspraxis als Tanzlehrer bzw. Tanzlehrerin nachweisen kann, ist berechtigt, sich zum ersten Semester der Tanzlehrakademie (TanzmeisterInnenlehrgang) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die erfolgreiche Ablegung der behördlichen Tanzlehrprüfung (Ausbildungsstufe I gemäß Tanzlehrprüfungsverordnung) mittels Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Der gesamte Lehrgang ist termingerecht für beide Semester im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Tanzlehrakademie ist nicht berechtigt, Auskünfte über die Lehrgangsteilnehmer und Absolventen zu erteilen, ausgenommen über Anfrage von Organen der Stadt Wien bzw. sonstige behördliche Aufforderungen oder Anforderung der gesetzlichen Interessenvertretung.

#### **Durchführung**

§ 14. Der Lehrgang ist auf zwei aufeinanderfolgende Semester aufzuteilen.

#### **Zeugnis, Lehrgangsablauf**

- § 15. (1) Nach erfolgreichem Besuch des Lehrganges erhält der Teilnehmer ein Zeugnis.
- (2) Im Übrigen sind für den Ablauf des Lehrganges die Bestimmungen des Teils I dieser Ausbildungsordnung sinngemäß anzuwenden.

#### **INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG**

- § 16. (1) Diese Ausbildungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Wiener Landesregierung mit Beginn des Unterrichtsjahres 2011/12 in Kraft
- (2) Die Ausbildungsordnung und jede Änderung wird nach Genehmigung durch die Wiener Landesregierung im Internet auf der Homepage der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer Wien und im offiziellen Verlautbarungsorgan der Wirtschaftskammer Wien sowie im Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlicht.

\*